

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 128/93

vom

14. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

Land B [REDACTED],
vertreten durch das Bezirksamt C [REDACTED]
[REDACTED] - Rechtsamt -, O [REDACTED]-S [REDACTED]-Allee 100, B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

A [REDACTED] A [REDACTED] B [REDACTED], V [REDACTED] - und M [REDACTED] -GmbH
& Co K [REDACTED] F [REDACTED] V [REDACTED] W [REDACTED] am Schloß C [REDACTED]
[REDACTED] KG, vertreten durch die Komplementärin, die A [REDACTED]
A [REDACTED] B [REDACTED], V [REDACTED] - und M [REDACTED] -GmbH, diese
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gernot M [REDACTED]
und Dr. H. Jürgen T [REDACTED], K [REDACTED] 182, B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kol-
legen, K [REDACTED] 220,
B [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm,
Dr. Deppert und Schlick
am 14. Juli 1994
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 17. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 13. Juli
1993 - 17 U 2088/93 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 383.964,30 DM.

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, daß die von der Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages durchgreift (§ 1027 a ZPO).

Die Abgrenzungskriterien zwischen Schiedsvertrag und Schiedsgutachtervertrag hat das Berufungsgericht - wie auch die Revision anerkennt - zutreffend aufgezeigt.

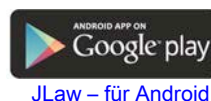
Entgegen der Auffassung der Revision lassen weder die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt noch das gefundene Ergebnis Rechtsfehler erkennen.

Die vorgesehene Zusammensetzung des Schiedsgerichts begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Die Auslegung des Berufungsgerichts, mit den Begriffen "Vertreter" und "Parteivertreter" in der "Schiedsgutachtervereinbarung" seien (lediglich) die von jeder Partei nach § 1028 ZPO zu ernennen- den Schiedsrichter und nicht etwa in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigte gesetzliche oder sonstige Stellvertreter der jeweiligen Partei gemeint, ist vertretbar und sogar sehr naheliegend. Der Umstand, daß der Vorsitzende des im Vertrag vorgesehenen "Gutachterausschusses" notfalls vom Vorsitzenden des staatlichen B [REDACTED] Gutachterausschusses (§ 192 BauGB) zu ernennen ist, verleiht dem Land B [REDACTED] in-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nerhalb des Schiedsgerichts kein Übergewicht. Angesichts der durch das Gesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Gutachterausschüsse (§ 192 Abs. 1 BauGB; vgl. insbesondere § 192 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB: die Mitglieder des Gutachterausschusses dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, befaßt sein) nimmt der Vorsitzende bei der hier in Rede stehenden Ernennung des Obmanns des Schiedsgerichts eine ähnliche Funktion wahr, wie das Gericht im Falle des § 1031 Satz 2 ZPO. Um so mehr gilt dies im vorliegenden Fall, da der Gutachterausschuß einer Behörde - dem Senator für Bau- und Wohnungswesen - zugeordnet ist, die an dem hier in Rede stehenden Verfahren nicht beteiligt oder sonst interessiert ist. In diesem Sinne hat der Senat (zu § 139 Abs. 4 Satz 3 BBauG 1976) bereits entschieden, daß die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer nicht beteiligten Fachverwaltung dessen Unabhängigkeit bei der Mitwirkung im Gutachterausschuß nicht beeinträchtigt (Beschuß vom 21. September 1989 - III ZR 15/88 - BGHR BBauG § 139 Abs. 4 Satz 3 Gutachterausschuß 1).

Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend entschieden, daß das Erhöhungsverlangen des Klägers auch insoweit der Beurteilung des Schiedsgerichts unterfällt, als es auf

positive Vertragsverletzung gestützt wird. Die Revision greift das Berufungsurteil in diesem Punkt auch nicht an.

Engelhardt

Werp

Wurm

Richter Schlick ist durch
Krankheit verhindert zu
unterschreiben

Deppert

Engelhardt